

EINKAUF VON VERSICHERUNGSAJAHREN

März 2021

Merkblatt für Versicherte



Mit einem Einkauf können Sie eine Nachzahlung an Ihre Vorsorgeeinrichtung leisten, um allfällige Vorsorgelücken zu schliessen und Ihr Altersguthaben zu erhöhen. Zudem profitieren Sie von attraktiven steuerlichen Abzugsmöglichkeiten.

WANN EMPFIEHLT SICH EIN EINKAUF?

- Bei Lohnerhöhung oder Erhöhung des versicherten Lohnes im Vorsorgeplan
- Bei Erhöhung der Sparbeiträge im Vorsorgeplan
- Beim Wechsel in eine Pensionskasse mit höher versicherten Altersleistungen
- Bei Erwerbsunterbruch wegen Babypause, Auslandsaufenthalt, Studium oder Arbeitslosigkeit (fehlende Beitragsjahre)
- Bei der Entnahme von Vorsorgegeldern infolge einer Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft
- Bei Beitritt in eine Pensionskasse nach dem 25. Altersjahr

GUT ZU WISSEN

- Vorsorgerechtlich können die aus dem Einkauf resultierenden Leistungen während dreier Jahre nach dem Einkauf nicht in Kapitalform bezogen werden (z. B. bei Pensionierung, für Wohneigentum und bei Barauszahlungen infolge Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder Verlassen der Schweiz).

- Wurden bereits Mittel der beruflichen Vorsorge für den Erwerb von privatem Wohneigentum eingesetzt, sind diese vor einem Einkauf vollständig zurückzuzahlen.
- Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes nicht überschreiten.
- Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben der Säule 3a, das den höchstmöglichen Betrag gemäss einer Tabelle des Bundesamts für Sozialversicherung (BSV) überschreitet.
- Guthaben bei weiteren Pensionskassen, auf Freizügigkeitskonten oder aus Freizügigkeitspoliceen werden bei der Berechnung der maximal zulässigen Einkaufssumme ebenfalls berücksichtigt.
- Einkäufe werden dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben und während der Versicherungsdauer entsprechend verzinst.

Diese Punkte gelten nicht für einen Wiedereinkauf infolge Ehescheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

STEUERLICHE BEHANDLUNG VON EINKÄUFEN

Einkäufe werden von der Vorsorgeeinrichtung bescheinigt und sind bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden abzugsfähig. Der Einkauf reduziert das steuerbare Einkommen im Einkaufsjahr und kann zu einer günstigeren Steuerprogression führen. Somit lohnt es sich, die Einkäufe über mehrere Jahre zu verteilen.

Das angesparte Altersguthaben einschliesslich der Einkäufe unterliegt bis zum Bezug nicht der Vermögens-, Einkommens- und Verrechnungssteuer. Erst bei der Auszahlung ist das Guthaben zu versteuern – zu einem Vorzugstarif, wenn das Guthaben in Kapitalform bezogen wird. Beim Bezug einer Rente erfolgt die Besteuerung zusammen mit dem übrigen Einkommen.

Einkäufe werden von den Steuerbehörden jedoch dann nicht zum Abzug zugelassen, wenn innerhalb von drei Jahren nach dem Einkauf Kapitalbezüge aus der beruflichen Vorsorge erfolgen. Zudem wenden die meisten Steuerbehörden eine Gesamtbetrachtung sämtlicher 2. Säule-Vorsorgeverhältnisse einer Person an, sodass es nicht darauf ankommt, ob der Kapitalbezug aus der gleichen Vorsorgeeinrichtung erfolgt, in die der Einkauf geleistet wurde. Der für getätigte Einkäufe geltend gemachte Steuerabzug wird nachträglich mittels Aufrechnung am steuerbaren Einkommen der versicherten Person aufgehoben.*

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Einkäufen und die steuerlichen Folgen von Kapitalbezügen innerhalb von drei Jahren nach dem Einkauf werden von der jeweils für die versicherte Person zuständigen Steuerbehörde beurteilt. Die Vorsorgeeinrichtung hat auf die Beurteilung und den Entscheid der Steuerbehörde keinen Einfluss und übernimmt diesbezüglich auch keine Haftung.

* Weitere Informationen sind dem Formular «Antrag für einen Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung» zu entnehmen.

ZUSÄTZLICHE LEISTUNG IM TODESFALL

Sofern im Vorsorgeplan vorgesehen, werden die geleisteten Einkäufe beim Tod der versicherten Person vor der Pensionierung, separat und unabhängig von Hinterlassenenrenten als Todesfallkapital ausbezahlt.

VORGEHEN

- Lassen Sie die Voraussetzungen für einen Einkauf prüfen und die maximal zulässige Einkaufssumme individuell berechnen.
- Füllen Sie das Formular «Antrag für einen Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung» unter **allianz.ch/bvg-versicherte** aus.
- Zahlen Sie den Einkaufsbetrag erst nach Erhalt und maximal im Umfang Ihrer individuellen Einkaufsberechnung ein.
- Nach Eingang der Einzahlung erhalten Sie die entsprechende Bescheinigung für die Steuerbehörden.

Allianz Suisse

contact@allianz.ch
allianz.ch



Folgen Sie uns:
allianzsuisse